Gemeinde Bubikon

Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung Windkraftanlagen

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN

Stand: Fassung für die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident: Der Schreiber:

SUTER
VON KÄNEL
WILD
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31043 – 18.3.2025

Inhalt

1 EINLEITUNG 3
2 EINWENDUNGEN 3

Auftraggeber Gemeinde Bubikon

Bearbeitung SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, David Frey

1 EINLEITUNG

Öffentliche Auflage vom 30.8. bis 30.10.2024

Die Teilrevision der Nutzungsplanung Windkraftanlagen wurde gestützt auf § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 30. August bis 30. Oktober 2024 öffentlich aufgelegt. Sie besteht aus folgenden Dokumenten:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen wurden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen entscheidet die Gemeindeversammlung gesamthaft bei der Planfestsetzung (§ 7 Abs. 3 PBG).

Gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung Windkraft ging nach Ablauf der öffentlichen Auflage am 5. Februar 2024 eine Einwendung ein. Aus rechtlicher Sicht besteht daher keine Pflicht, auf diese Einwendung einzutreten. Dennoch gibt der vorliegende Bericht Auskunft über die Behandlung dieser Einwendung.

2 EINWENDUNGEN

Einwendung 1
Streichung von Artikel 35b

Begründung

Der Artikel 35b, Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten, ist ersatzlos zu streichen.

Die BZO der Gemeinde Bubikon ist nur für die kommunalen Bauzonen zuständig. Ausserhalb der Bauzonen gilt übergeordnetes Recht. Der Artikel 35b widerspricht nach der Überzeugung der allermeisten Bau- und Planungsjuristinnen und -juristen übergeordnetem Recht. Er wird daher von den kantonalen Behörden gar nicht genehmigt werden.

Erwägungen

Ein Windrad am Hombergchropf hätte auch Auswirkungen auf die Bauzonen von Bubikon in Form von Immissionen (z.B. Schattenwurf). Auch wenn eine kantonale Genehmigung zum heutigen Zeitpunkt unwahrscheinlich ist, ist die Rechtmässigkeit der vorliegenden Bestimmung noch nicht geklärt. Die Gerichte werden dazu Klarheit schaffen müssen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.